

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	31.08.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr auf der August-Bebel-Straße zwischen Herforder Straße und Werner-Bock-Straße aus Lärmschutzgründen**

Betroffene Produktgruppe  
11.02.07

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen  
Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan  
Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)  
BV Mitte, 16.03.2023, TOP 16, Drucksache 5662/2020-2025

Sachverhalt:

Aufgrund einer Überschreitung der Verkehrslärmwerte wird auf der August-Bebel-Straße zwischen Herforder Straße und Werner-Bock-Straße aus Lärmschutzgründen während der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h straßenverkehrsbehördlich angeordnet.

### Ergebnisse des Lärmgutachtens

Das am 06.04.2023 durch die Fa. Lärmkontor GmbH erstellte Lärmgutachten weist an der August-Bebel-Straße im Abschnitt zwischen der Herforder Straße und der Werner-Bock-Straße bei Tempo 50 tagsüber an drei bewohnten Gebäuden (insgesamt 34 Anwohnende) und nachts an elf bewohnten Gebäuden (insgesamt 220 Anwohnende) eine Überschreitung der Richtwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) aus. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) überschreiten tagsüber 82 bewohnte Gebäude und nachts 88 bewohnte Gebäude die Schwellenwerte.

### Anordnungsvoraussetzungen für die Straßenverkehrsbehörde

Gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Gemäß § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO treffen sie auch die notwendigen Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Das Bundesministerium für Verkehr und

digitale Infrastruktur hat im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Lärmschutz-Richtlinien-StV an Bestandsstraßen erlassen. Nach Nr. 1.4 dieser Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 ergeben sich die Anordnungsvoraussetzungen für eventuelle straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen somit aus der StVO und dieser Richtlinie.

### **Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung**

Ein Anspruch auf straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen setzt nicht die Überschreitung einer bestimmten Immissionsgrenze voraus, sondern es kommt darauf an, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und zumutbar ist. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden weiterhin die Grenzwerte der 16. BImSchV zusätzlich im Rahmen der Prüfung auch für Bestandsstraßen als Orientierungswerte herangezogen. Werden diese Grenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen entsprechend der ständigen Rechtsprechung regelmäßig einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

### **Grundsätzliches zur Ermessensausübung**

Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels abzustellen. Maßgeblich sind neben der gebietsbezogenen Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der Wohn-/ Bevölkerung die Besonderheiten des Einzelfalls. Vor Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis der zwingenden verkehrlichen Notwendigkeit nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Die Vor- und Nachteile von Einzelmaßnahmen sind gegeneinander abzuwägen. In diese Abwägung sind auch die unterschiedlichen Funktionen der Straßen (z. B. Hauptverkehrsstraße), das quantitative Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen, die Leichtigkeit der Realisierung von Maßnahmen, eventuelle Einflüsse auf die Verkehrssicherheit, der Energieverbrauch von Fahrzeugen und die Versorgung der Bevölkerung sowie die Auswirkungen von Einzelmaßnahmen auf die allgemeine Freizügigkeit des Verkehrs einzubeziehen. Als straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen Verkehrslenkungen, Lichtzeichenregelungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht.

### **Ermessensausübung im konkreten Fall**

Bei der August-Bebel-Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße, die durch den östlichen Bielefelder Innenstadtbereich (Mischgebiet) verläuft. Sie hat eine Verbindungsfunktion zwischen weiteren Hauptverkehrsstraßen (Herforder Straße/Bundesstraße, Heeper Straße/Landesstraße, Detmolder Straße/Bundesstraße). An dem zu beurteilenden Abschnitt der Straße befinden sich die großen Kreuzungsbereiche mit der Herforder Straße, Paulusstraße und Friedrich-Ebert-Straße/Werner-Bock-Straße. Die Fahrbahn ist bereits mit lärmabsorbierendem Asphalt gedeckt. Mit einer neuen Asphaltdecke, die den technischen Voraussetzungen der Lärmschutzvorgaben entspricht, könnten rechnerische keine Verbesserungen der Lärmwerte erreicht werden.

Die Lärmschutz-Richtlinie-StV sieht in Mischgebieten maximale Lärmpegel von tagsüber 72 dB(A) und nachts 62 dB(A) vor. Bei den tagsüber insgesamt drei betroffenen Häusern mit Lärmwertüberschreitungen betragen die Lärmpegel bei 50 km/h 72,2 dB(A), 72,4 dB(A) und 73,0 dB(A). Bei Tempo 30 betragen die errechneten Lärmpegel jeweils 0,1 dB(A) weniger. Die drei betroffenen Häuser liegen alle nördlich im großen Kreuzungsbereich mit der Herforder Straße.

Durch eine Geschwindigkeitsreduzierung in der August-Bebel-Straße auf 30 km/h würde für die betroffenen Häuser somit keine spürbare Lärmreduzierung unterhalb des vorgesehenen Lärmpegels erreicht werden. Weitere Maßnahmen wären Verkehrsverbote, Verkehrslenkungen oder Lichtzeichenregelungen. Der Schwerlastanteil auf dem Straßenabschnitt liegt in Fahrtrichtung Oelmühlenstraße bei 3,81 % und in Fahrtrichtung Herforder Straße bei 2,58 % des DTV. Diese Werte bewegen sich eher im niedrigen Bereich. Daher hat diese Verkehrsart auch nur einen geringen Einfluss auf die Lärmbelastung in dieser Straße. Die im Kreuzungsbereich vorhandene Lichtsignalanlage ist für die Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Der mit ihr verbundene Lärmpegel von ca. 1 dB(A) aufgrund von Beschleunigungsvorgängen ist daher unvermeidbar.

Anwohnende einer Hauptverkehrsstraße müssen sich grundsätzlich darüber bewusst sein, dass der dort vorherrschende Straßenverkehr auch Lärm verursacht. Schwerlastverkehr durch LKW oder auch durch Busse ist an solchen Straßen üblich. Fraglich ist, ob die Lärmbelastungen an der Straße jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und zumutbar ist.

Die August-Bebel-Straße bündelt den innerstädtischen Verkehr und leitet ihn auf weitere Hauptverkehrsstraßen weiter. Gleichzeitig entlastet sie damit die umliegenden Wohngebiete. Sie dient als Umleitungsstrecke u.a. bei Großveranstaltungen oder Bauarbeiten in anderen Straßenabschnitten (Jahnplatzsperrung). Einer Geschwindigkeitsbeschränkung oder eines z. B. Lkw-Verbots steht hier grundsätzlich die besondere Verkehrsfunktion der Straße entgegen. Auch die allgemeine Freizügigkeit des Verkehrs wäre betroffen.

Bei der Prüfung, ob eine Maßnahme bzw. welche Maßnahme zum Lärmschutz getroffen wird, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch die Anzahl der betroffenen Häuser zu berücksichtigen. Im gesamten Straßenabschnitt sind es von allen bewohnten Gebäuden tatsächlich nur drei Gebäude/34 Anwohnende, die **tagsüber** durch eine geringfügige Überschreitung der Lärmwerte gemäß der Lärmschutz-Richtlinien-StV betroffen sind.

Dieser geringen Anzahl von betroffenen Anwohnenden und der geringen Lärmpegelüberschreitung stehen die Verkehrsbedeutung der Hauptverkehrsstraße sowie die Freizügigkeit des Straßenverkehrs entgegen. Grundsätzlich bringen Hauptverkehrsstraßen, besonders deren Kreuzungsbereiche, Lärmbeeinträchtigungen aufgrund des Straßenverkehrs mit sich. Die August-Bebel-Straße hat in den letzten Jahren keine größeren Veränderungen erfahren. Die Lärmbeeinträchtigung, die jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und zumutbar ist, kann sich daher nicht wesentlich verändert haben und wurde in den vergangenen Jahren bereits hingenommen. Eine besondere, gebietsbezogene Schutzwürdigkeit für Anwohnende der August-Bebel-Straße kann daher nicht erkannt werden. Die Maßnahmen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zuzüglich eines Lkw-Verbotes würden nur eine geringe Entlastung mit sich bringen und stehen der Funktion einer Hauptverkehrsstraße grundlegend entgegen. Die Verkehre würden erfahrungsgemäß zusätzlich in andere, weniger geeignete Straßen verlagert werden. Nach sorgfältiger Abwägung aller genannten Faktoren wären Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung oder eines z. B. Lkw-Verbots eventuell geeignet, aber nicht angemessen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann keine Entscheidung für eine Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgen.

**Nachts** weist das o. g. Gutachten im Straßenabschnitt zwischen der Herforder Straße und der Werner-Bock-Straße bei Tempo 50 an 11 bewohnten Gebäuden (220 Anwohnende) eine Überschreitung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV aus. Nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) überschreiten 88 bewohnte Gebäude die Schwellenwerte.

Der maximale Lärmpegel gemäß der Lärmschutz-Richtlinie-StV darf in Mischgebieten nachts 62 dB(A) nicht überschreiten. Bei den nachts insgesamt elf betroffenen Häusern mit Lärmwertüberschreitungen betragen die Lärmpegel bei 50 km/h 62,3 - 65,6 dB(A). Davon liegen bis auf ein Gebäude alle anderen Gebäude in den großen Kreuzungsbereichen mit der Herforder Straße oder der Friedrich-Ebert-Straße. Bei Tempo 30 reduzieren sich die errechneten Lärmpegel so, dass für fünf Gebäude (88 Anwohnende) eine Lärmpegelreduzierung unterhalb des Schwellenwertes erreicht

werden kann. Für drei weitere Gebäude (98 Anwohnende) kann eine Verbesserung, die nah an den Schwellenwert heranreicht, erzielt werden. Nur die auch tagsüber betroffenen Häuser nördlich der Herforder Straße bleiben weiterhin bei einer Lärmpegelbeeinträchtigung von 63,9 dB(A), 64,4 dB(A) und 65,2 dB(A).

Nachts könnte die Bedeutung der August-Bebel-Straße als Hauptverkehrsstraße durchaus hinter das Erfordernis des Lärmschutzes der Anwohnenden zurücktreten. Die Verkehrsstärke ist zu dieser Zeit deutlich geringer und den Verkehrsteilnehmenden eine reduzierte Geschwindigkeit durchaus zumutbar. Diese dürfte auch den geringeren Eingriff im Vergleich zu einem Verkehrsverbot für den Schwerlastverkehr darstellen, da nur wenig Verdrängungsverkehr in umliegenden Straßen zu erwarten ist. Hierfür spricht ebenfalls der relativ geringe Schwerlastverkehrsanteil, dessen Verbot wohl auch nur eine geringe Auswirkung auf den Lärmpegel hätte.

Es ist bisher nicht bekannt, ob an den betroffenen Häusern bereits bauliche Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. Lärmschutzfenster, getroffen wurden. Dies wären ebenfalls (zusätzliche) mögliche Maßnahmen, einer Lärmbelastung entgegenzuwirken.

### **Gesetzliches Anhörungsverfahren und Beteiligung weiterer Bereiche**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO ist die Stadt verpflichtet, ein Anhörungsverfahren im Vorfeld einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durchzuführen. Somit wurden die Polizei (Verkehrsdirektion Bielefeld) und der Straßenbaulastträger angehört. Es wurden keine Bedenken gegen das Verfahren geäußert.

Vom Ordnungsamt wurde die Bereitschaft geäußert, entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

### **Ergebnis**

Aus den o. g. Gründen wird auf der August-Bebel-Straße im Abschnitt zwischen Herforder Straße und Werner-Bock-Straße eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h während der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) straßenverkehrsbehördlich aus Lärmschutzgründen angeordnet.

Beigeordneter

Adamski